

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

<b>39. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben in Winsen (Luhe)</b>	<b>am 04.02.2010</b>	<b>Nr. 5</b>
<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
02.02.2010	<u><b>Landkreis Harburg</b></u> Ausschuss für Ordnung und Feuerschutz		39
28.12.2009 06.01.2010	<u><b>Gemeinde Jesteburg</b></u> Satzung für die Nutzung des Heimathauses Benutzungsordnung für die Nutzung des Heimathauses		41 42
29.01.2010	<u><b>Gemeinde Rosengarten</b></u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010		47
29.01.2010	<u><b>Samtgemeinde Tostedt</b></u> Haushaltssatzung 2010		50
27.01.2010	<u><b>Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg</b></u> Unschädlichkeitszeugnis 23054N – ZU 32/09		53



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 2. Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 11. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz  
(XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 09.02.2010

Sitzungsbeginn: **16:00 Uhr**

Sitzungsort: **21218 Seevetal, Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ),  
Am Bauhof 30, Schulungsraum 1. OG,  
Tel. (04105) 53 53 5**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

**A** Schloßplatz 6 (Altbau)  
**B** Schloßplatz 6 (Neubau)  
**C** Rathausstraße 29  
**D** Von-Somnitz-Ring 13  
**F** St.-Barbara-Weg 1  
**G** Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF





#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

#### Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee  
 im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2009 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 10 Fortsetzung des Vertrages über die Tierkörperbeseitigung mit dem Unternehmen Rendac Rotenburg GmbH & Co. KG vom 21.05.2002;  
Abschlussvergleich der Tierkörperbeseitigungsanstalt Bargdorf für die Jahre 2001 - 2004
- 11 Legehennenhaltung;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.01.2010
- 12 Tätigkeit des Notarztes im Landkreis Harburg  
Antrag der FDP-Fraktion vom 27.01.2010
- 13 Bericht des Kreisjägermeisters
- 14 Besichtigung der FTZ
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 17 Einwohner/innenfragestunde
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Satzungen

## S a t z u n g

### für die Nutzung des Heimathauses

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Heimathaus in Jesteburg als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Heimathaus in Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg. Es besteht aus
  - a. zwei Veranstaltungsräume (Erd- und Dachgeschoss),
  - b. Küche zum Veranstaltungsraum,
  - c. Toiletten,
  - d. Außengelände,
  - e. Nebenräume,
  - f. Trauzimmer.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Die Räumlichkeiten gem. Abs. 1 e) und f) sind dem Abreitskreis bzw. der Samtgemeinde/Gemeinde vorbehalten. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Jesteburg, den 28.12.2009

Gemeindedirektor





## **Benutzungsordnung**

### **für die Nutzung des Heimathauses in Jesteburg**

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des Heimathauses Jesteburg in der Gemeinde Jesteburg vom 28.12.2009 hat der Rat in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### **Einleitung:**

Das Heimathaus Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, kann nach der Satzung für die Nutzung des Heimathaus Jesteburg, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

#### **§ 1 Betriebsführung**

- (1) Das Hausrecht des Heimathauses Jesteburg wurde dem „Arbeitskreis für Heimatpflege“ (Betreiber) übertragen.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrage der Gemeinde Jesteburg die Genehmigung einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht aus.
- (3) Der Betreiber hat das Recht, das Heimathaus für die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke zu nutzen. Der Betreiber führt die Terminvergabe für alle Veranstaltungen nach § 2 durch. Er koordiniert die Veranstaltungen und teilt diese regelmäßig der Gemeinde mit. Auswärtige Nutzer haben keinen Rechtsanspruch auf Nutzung des Heimathauses.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Heimathaus für eigene Zwecke und Veranstaltungen anderer öffentlicher Institutionen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auf bestehende Termine ist Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Betreiber angenommene Veranstaltungen zu untersagen, wenn eine Nutzung gemäß dieser Benutzungsordnung nicht gewährleistet ist.

## § 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Die Gemeinde stellt das Heimathaus zur Benutzung als Museum und als Veranstaltungshaus zur Verfügung. Zu den Veranstaltungen zählen solche, die kulturellen bzw. gemeinnützigen Zwecken dienen. Hierunter fallen insbesondere der Museumsbetrieb sowie Theater- und Gesangsveranstaltungen, Vorträge, Dichterlesungen, Kunstausstellungen und Versammlungen.
- (2) Sofern Veranstaltungen nach Absatz 1 gleichzeitig dem Verkauf dienen, ist diese Nutzung zulässig, sofern der künstlerische Aspekt überwiegt.
- (3) Ferner kann das Heimathaus (Veranstaltungssaal, die sanitären Anlagen sowie die Küche) durch die Anmeldung über die von der Gemeinde zugelassenen Fachbetriebe für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage, Konfirmationen u.ä.) genutzt werden.
- (4) Die Kreisvolkshochschule ist berechtigt im Heimathaus Seminare durchzuführen, wenn in der Schule keine Möglichkeit hierzu besteht.
- (5) Die Samtgemeinde Jesteburg führt im Heimathaus die standesamtlichen Trauungen durch.
- (6) Die Nutzung des Kamins ist in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der Gemeinde im Sinne des § 10 dieser Benutzungsordnung gestattet.

## § 3 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist unentgeltlich.
- (2) Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 2 zahlen folgendes Nutzungsentgelt:

1-3. Tag /täglich	ab 4. Tag/je angef. Woche
Dachgeschoss € 70,00	€ 160,00
Untergeschoss € 80,00	€ 200,00
Gesamt € 100,00	€ 240,00

Nutzungszeiten von mehr als 6 Wochen werden Nutzern i.S. des § 2 Abs. 2 nicht gewährt. Mit dem Entgelt sind alle Kosten für die Räume einschl. Nebenkosten, Strom, Reinigung, Wasser beglichen.

- (3) Die Nutzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 sind unentgeltlich. Für die Trauungen ist von Personen, die außerhalb der Samtgemeinde Jesteburg ihren Hauptwohnsitz inne haben, ein pauschales Entgelt in Höhe von 60,00 € zu entrichten.
- (4) Private Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 3 zahlen folgende Nutzungsentgelte:

Für Empfänge im Rahmen einer Trauung im Haus:	100,00 €
Alle weiteren Veranstaltungen:	300,00 €

Kosten für Strom, Reinigung und Heizung sind in diesem Entgelt bereits enthalten. Außerordentliche Reinigungskosten werden in tatsächlicher Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

- (5) Das Entgelt für Nutzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 5 ist vor Benutzung des Heimathauses zu entrichten. Die Nutzung des Heimathauses kann von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

#### **§ 4 Speisen und Getränke**

- (1) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist für Veranstaltungen mit privatem Charakter im Sinne des § 2 Abs. 3 nur in Zusammenhang mit den von der Gemeinde zugelassenen Fachbetrieben zulässig.
- (2) Für die übrigen Veranstaltungen im Sinne des § 2 gilt dies nicht, soweit Getränke und Speisen nur im geringem Umfang gereicht werden.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Gemeinde Jesteburg, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Jesteburg oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Jesteburg keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

#### **§ 6 Aufsicht**

- (1) Der Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson un-

verzüglich der Gemeinde Jesteburg oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

### **§ 7 Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Jeder Nutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Zuschauer und Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, können durch den Nutzer und vom Betreiber unverzüglich von dem Grundstück verwiesen werden.
- (3) Der Nutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 12.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an den Betreiber zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinterlassen werden.

### **§ 8 Inventar, zusätzliches Inventar**

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Geschirr, Mobiliar) wird generell gestattet. Das Inventar ist nach der Veranstaltung wieder an seinen Ursprungsort zurückzustellen.
- (2) Mit Zustimmung des Betreibers sind die jeweiligen Nutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Nutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Gemeinde Jesteburg zu vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume nicht beschädigt werden.

### **§ 9 Parkplatz, Außenanlagen**

Die Parkplätze am und um den Niedersachsenplatz dürfen von den Nutzern und den Besuchern in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.



### **§ 10 Ausnahmebestimmungen**

Der Gemeindedirektor kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

### **§ 11 Zwangsmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Jesteburg, den 06.01.2010



Gemeindedirektor



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um / vermindert (-) um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt	
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	844.200 €	- 1.484.200 €	13.675.000 €	13.035.000 €
die Ausgaben	451.600 €	- 1.091.600 €	13.675.000 €	13.035.000 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.138.900 €	- 1.134.600 €	2.266.800 €	3.271.100 €
die Ausgaben	1.042.300 €	- 38.000 €	2.266.800 €	3.271.100 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 12.800 € erhöht und damit auf 12.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 445.000 € erhöht und damit auf 445.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht geändert.

Rosengarten-Nenndorf, 14. Dezember 2009



*Stadie*

Stadie  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 29. Januar 2010 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.29 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 04.02.2010 bis 15.02.2010**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Rosengarten, den 29.01.2010

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 02.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.191.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.191.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- Euro
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	24.665.800 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	24.815.300 Euro
	festsetzt.	
	Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.517.600 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.129.800 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen aus Investitionen	1.704.200 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen aus Investitionen	8.318.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.444.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	367.500 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.444.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

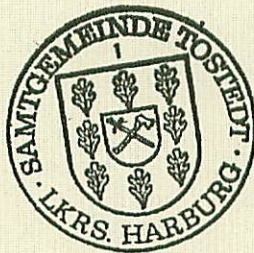
**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2010 auf 50,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 02.12.2009



Samtgemeindegemeindevorstand

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 29. Januar 2010 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.406 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 04.02.2010 bis 15.02.2010**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, dienstags und donnerstags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>16:00 Uhr – 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>08:00 Uhr – 11:00 Uhr</b>

Tostedt, den 29.01.2010

Samtgemeindebürgermeister



**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Lüneburg**

GLL Lüneburg - Adolph-Kolping-Straße 12 - 21337 Lüneburg

Bearbeitet von Tanja Rothermund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Unschädlichkeitszeugnis 32/09

Durchwahl 04131/8545-176 Lüneburg  
Telefax 04131/8545-103 27.01.2010  
E-Mail tanja.Rothermund@gll-ig.niedersachsen.de

## **Unschädlichkeitszeugnis 23054N – UZ 32/09**

Nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 07.06.1990 (Nds. GVBL. Seite 155)

*Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg*

Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 16/345, der Flur 2, Gemeinde Seevetal, Gemarkung Horst, bezüglich des eingetragenen Wegerechtes - eingetragen im Grundbuch von Horst, Blatt 584 , Abteilung II, laufende Nr. 2.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Unschädlichkeitszeugnis kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuches zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Winsen (Luhe), Schlossplatz 4, 21423 Winsen (Luhe) zu stellen.

▪ Korte

**Dienstgebäude**  
Adolph-Kolping-Straße 12  
21337 Lüneburg

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. : 8:30 bis 12:00  
Do auch : 13:30 bis 15:30  
oder nach Vereinbarung

**Telefon**  
04131/8545-111  
**Telefax**  
04131/8545-199

**Bankverbindung**  
Konto-Nr 01 06 03 67 75, Nord/LB, (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE94 2505 0000 1900 1504 14 (**BIC** NOLADE2H)  
**Steuernummer** 3321910499  
**E-Mail** Poststelle@Katasteramt-LG.Niedersachsen.de  
**Internet** www.Katasteramt-Lueneburg.de